

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Promotionsordnung Dr. med. und Dr. med. dent.  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Juli 2017

**Promotionsordnung Dr. med. und Dr. med. dent.  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 13. Juli 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsbetreuung

### **II. Qualifikationsphase**

- § 4 Inhalt der Qualifikationsphase
- § 5 Zulassung
- § 6 Dissertation

### **III. Prüfungsphase**

- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Benotung
- § 11 Rücktritt, Versäumnis und Rüge
- § 12 Schutzvorschriften, Nachteilsausgleich
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Aushändigung der Urkunde
- § 15 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grads
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Erneuerung der Doktorurkunde

### **IV. Gemeinsame Promotion**

- § 19 Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

### **V. Schlussbestimmung**

- § 20 Übergangsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten

## **Anlage**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Promotion**

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor medicinae (Dr. med.) und eines Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.) aufgrund eines Promotionsverfahrens und gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Durch die Promotion wird eine über den Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigenständige Forschungsleistung nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2,
2. einer Dissertation gemäß § 6,
3. der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 9.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und die Gutachterinnen und Gutachter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Für die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.) gelten die Vorschriften des § 17.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens sowie die Erledigung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5), die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7), die Freigabe zur mündlichen Prüfung und bestellt die Prüfenden für die mündliche Prüfung (§ 9). Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Promotionsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus zehn vom Fakultätsrat gewählten Mitgliedern. Acht Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sind diejenigen wählbar, die promoviert sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die als Studierende im klinischen Studienabschnitt oder als Promotionsstudierende an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist

zulässig. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(4) Zur administrativen Unterstützung des Promotionsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet.

(5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Beschlüsse des Promotionsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Promotionsakte beizufügen ist.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

### **§ 3 Promotionsbetreuung**

(1) Jede hauptamtliche Professorin bzw. jeder hauptamtliche Professor, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßige Professor, in den Ruhestand getretene Professorin bzw. Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn ist zur Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden berechtigt. Dieses Recht gilt auch für Leiterinnen bzw. Leiter von kompetitiv begutachteten Exzellenzprogrammen gemäß Anlage. § 65 Abs. 1 HG bleibt unberührt. In diesen Fällen geschieht die Vergabe des Dissertationsthemas in Abstimmung mit der Instituts- oder Klinikleiterin bzw. dem Instituts- oder Klinikleiter.

(2) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist die bzw. der gemäß Betreuungsvereinbarung für die Betreuung der Promovenden bzw. des Promovenden verantwortliche Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer (verantwortliche Hochschullehrerin bzw. verantwortlicher Hochschullehrer).

(3) Durch die Betreuungszusage und die Vergabe eines Dissertationsthemas an die Doktorandin bzw. den Doktoranden kommt ein beide Seiten verpflichtendes Promotionsverhältnis zustande. Dies ist schriftlich in Vertragsform zu dokumentieren (Betreuungsvereinbarung). Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist unter Namensnennung anzugeben. Die Betreuungsvereinbarung enthält neben dem Dissertationsthema einen Arbeitsplan (orientierendes Abstract), einen Passus zur

Notwendigkeit eines Ethikvotums, einen entsprechenden Vermerk bei geplanten Tierversuchen sowie einen Hinweis auf die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

## **II. Qualifikationsphase**

### **§ 4**

#### **Inhalt der Qualifikationsphase**

(1) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Die Promovendinnen und Promovenden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit erwerben. Dazu sollen sie

1. eine Forschungstätigkeit an einem Institut oder einer Klinik der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen und
2. an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.

Die Qualifikationsphase kann aber auch ohne Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium nach 2. durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Für alle Promovendinnen bzw. Promovenden ist während der Qualifikationsphase der Besuch einer forschungsbezogenen Lehrveranstaltung, in der Regel dem Umfang von einer Semesterwochenstunde entsprechend, verpflichtend. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist durch eine Teilnahmebescheinigung beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.

(3) Für Promovendinnen bzw. Promovenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein Promotionsstudium nach § 67 Abs. 5 HG.

### **§ 5**

#### **Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Promotion zur bzw. zum Dr. med. oder Dr. med. dent. erfordert die Vorlage des Zeugnisses über die vollständig bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder über einen gleichwertigen Studienabschluss im Ausland.

(2) Über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die eine Bewerberin bzw. ein Bewerber an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

(3) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
2. Zeugnis über die vollständig bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder einen gleichwertigen Studienabschluss im Ausland,

3. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie bzw. er an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
4. eine Vereinbarung zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und Betreuerin bzw. Betreuer,
5. ein Arbeitsplan, der von der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer mitverantwortet und mitunterschieden ist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß AppO bzw. die Zahnärztliche Vorprüfung (Physikum) gemäß ZAppO bestanden haben, können eine Zulassung zur Aufnahme der Qualifikationsphase (vorläufige Zulassung) beantragen. Dem Antrag auf vorläufige Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
2. Zeugnis über das bestandene Physikum und eine aktuelle Studienbescheinigung,
3. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie bzw. er an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
4. eine Vereinbarung zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und Betreuerin bzw. Betreuer,
5. ein Arbeitsplan, der von der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer mitverantwortet und mitunterschieden ist.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegt. Die Dissertation ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Dieser Dissertation äquivalent ist eine Originalpublikation (Publikationsdissertation), die in einer internationalen Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden ist und bei der die Promovendin als Erstautorin bzw. der Promovend als Erstautor genannt ist. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Publikation muss die Promovendin bzw. der Promovend den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und den ersten Entwurf des Manuskripts selbst verfasst haben.

(4) Im Falle der Publikationsdissertation muss zudem eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Zusammenfassung soll den bearbeiteten Themenbereich auf acht bis zehn Seiten adäquat wiedergeben und ist zu gliedern in: Titel, Autorin/nen bzw. Autor/en, Kurzzusammenfassung, Einleitung, Zielsetzung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis.

(5) Die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer stellt sicher, dass die Promovendin bzw. der Promovend die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.

(6) Die Grundsätze der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können in Absprache mit dem Promotionsausschuss in einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche

Hochschullehrer stellt sicher, dass die Partneruniversität/ -forschungseinrichtung mindestens eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer bestimmt, die bzw. der die Promovendin bzw. den Promovenden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(7) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(8) Eine früher erstellte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

### **III. Prüfungsphase**

#### **§ 7**

#### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird beim Promotionsausschuss gestellt. Er kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 5) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation, im Falle der Publikationsdissertation bestehend aus der Zusammenfassung und der Publikation als Sonderdruckexemplar oder als exzellente Kopie, sowie eine elektronische Version der Doktorarbeit im PDF-Format,
2. eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Publikation, wenn die Dissertation ganz oder teilweise publiziert wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben,
3. ein Nachweis über die Lehrveranstaltung, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber erfolgreich teilgenommen hat (§ 4),
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe nicht älter als acht Wochen sein darf,
5. eine Erklärung, wonach die Bewerberin bzw. der Bewerber in Fällen des § 13 lit. a) und d) der Hochschule das Recht überträgt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben für Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
6. Erfolgte eine vorläufige Zulassung zur Qualifikationsphase nach § 5 Abs. 4, ist dem Antrag ein Zeugnis über die vollständig bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung entsprechend § 5 Abs. 3 Ziff. 2 beizufügen.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrags ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich.

#### **§ 8**

#### **Begutachtung der Dissertation**

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens fordert der Promotionsausschuss die Gutachten der Erst- und Zweitgutachtenden an. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Promotionsausschuss benannt und darf nicht der Arbeitsgruppe, dem

Institut oder der Klinik der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers angehören. Mindestens eine bzw. einer der Gutachtenden muss hauptberufliche Professorin bzw. hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein. Wenn die Noten der beiden Gutachten um mehr als 2,0 voneinander abweichen (§ 10), bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Hochschullehrerin bzw. einen weiteren Hochschullehrer, die bzw. der nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer in diesem Verfahren ist, als Gutachterin bzw. Gutachter.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Im Fall einer Publikationsdissertation kann die Gutachterin bzw. der Gutachter eine Umarbeitung und Wiedervorlage als Dissertation empfehlen. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 10 gemacht werden. Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen. Ist ein Gutachten auch zehn Wochen nach Anforderung nicht eingegangen, kann der Promotionsausschuss eine Gutachterin bzw. einen Gutachter ersetzen.

(3) Wird die Dissertation von einer bzw. einem Gutachtenden mit "nicht genügend" benotet, oder verlangt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind dem Prüfling die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtenden erneut beurteilt. Bewerten auch nach Überarbeitung zwei Gutachtende die Arbeit mit "nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt, und die Promotionsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(4) Wird nach Überarbeitung die Dissertation lediglich von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter mit "nicht genügend" benotet, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Hochschullehrerin als Gutachterin bzw. einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter, die bzw. der nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer in diesem Verfahren ist. Beurteilt diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter die Dissertation mit "nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.

(5) Lehnt der Prüfling die vorgeschlagene Überarbeitung ab, oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.

(6) Nach der Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(7) Das endgültige Nichtbestehen des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 3 bis 5 wird dem Prüfling nach vorheriger Anhörung innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich durch Bescheid des Promotionsausschusses mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Beurteilen zwei Gutachtende die Dissertation mindestens mit "genügend" (3,0), so erfolgt die mündliche Prüfung.

(9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem

Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Nach einer insgesamt nicht bestandenen Prüfung kann nur ein weiteres Mal und frühestens nach einem Jahr die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einer anderen Thematik erneut beantragt werden.

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation. Dazu bestimmt der Promotionsausschuss zwei Prüfende. Dies sind in der Regel die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Dissertation sowie eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus einem zuvor von der Bewerberin bzw. dem Bewerber genannten Wahlfach außerhalb seines Dissertationsgebietes. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss die in § 3 Abs. 1 genannte Qualifikation erfüllen. Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss benannt und darf nicht der Arbeitsgruppe, dem Institut oder der Klinik der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers angehören.

(2) In der Disputation, die in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden kann, wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung des Prüflings geprüft, die Gegenstände seiner Dissertation sowie deren Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext des jeweiligen medizinischen Fachgebiets darzulegen. Sie soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(3) Bei der mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit einer bzw. eines promovierten Beisitzenden erforderlich, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. Doktorandinnen und Doktoranden, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach Maßgabe der Räumlichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zu seiner Prüfung der Zulassung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich nicht auf die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(4) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgelegt sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist aus besonderen Gründen verlängern. Der Termin der mündlichen Prüfung wird zwischen der bzw. dem Prüfenden und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden abgesprochen.

(5) Im Anschluss an die Disputation erfolgt eine Bewertung der Prüfungsleistung durch jede bzw. jeden der Prüfenden unter Verwendung der Notenskala aus § 10. Die Disputation gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend“ bewertet wurde.

(6) Wurde die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin für die Disputation fest. Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

## **§ 10 Benotung**

(1) Als Noten für die Dissertation und für die Disputation sind zugelassen:  
ausgezeichnet (0,0),  
sehr gut (1,0),  
gut (2,0),  
genügend (3,0),  
nicht genügend (4,0).

(2) Versäumt ein Prüfling eine mündliche Prüfung, ohne dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Prüfungsversuch im Sinne des § 11 vorgelegen haben, gilt die versäumte Prüfungsleistung als mit „nicht genügend (4,0)“ bewertet.

(3) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note "ausgezeichnet" kann nicht gehoben, die Note "genügend" kann nicht gesenkt werden, und die Note "nicht genügend" weder gehoben, noch gesenkt werden.

(4) Der arithmetische Mittelwert der Dissertationsnoten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters und der Disputationsnote, gebildet aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Disputationsnoten, bestimmt, wie folgt, die Gesamtnote der Promotion:

summa cum laude	bei einem Wert von 0,0,
magna cum laude	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5,
cum laude	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5,
rite	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung der Promotionsleistungen nach §§ 8 und 9 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

## **§ 11**

### **Rücktritt, Versäumnis und Rüge**

(1) Eine Promovendin bzw. ein Promovend kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, von einer mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines der von ihm benannten Vertrauensärztinnen bzw. Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Promotionsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der bzw. dem jeweiligen Prüfenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Promotionsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## **§ 12**

### **Schutzvorschriften, Nachteilsausgleich**

(1) Auf Mitteilung der Promovendin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist

nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Promotionsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine dem Prüfling unverzüglich mit.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Promotionsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Promotionsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine dem Prüfling unverzüglich mit.

(4) Macht eine Promovendin bzw. ein Promovend durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre bzw. seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben den für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen drei Exemplaren für die Archivierung unentgeltlich vier vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 40 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14 Aushändigung der Urkunde**

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Übersetzung in englischer Sprache.

Die Urkunde muss enthalten:

1. den Namen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Namen, Geburtstag und Geburtsort der Absolventin bzw. des Absolventen,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote der Promotion,
6. den Namen der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers,
7. den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
8. das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
9. das Datum der mündlichen Prüfung,
10. das Ausstellungsdatum der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird der Absolventin bzw. dem Absolventen im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier von der Dekanin bzw. dem Dekan, von einer der Prodekaninnen bzw. einem der Prodekane oder von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgehändigt. Die Aushändigung darf nur erfolgen, wenn die Promovendin bzw. der Promovend seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist. Mit der Aushändigung ist der Titel "Dr. med." oder "Dr. med. dent." verliehen. Die Absolventin bzw. der Absolvent nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der verliehene akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

## **§ 15 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grads**

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Promovendin bzw. der Promovend einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig und/oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die Promovendin bzw. der Promovend bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der verliehene akademische Grad entzogen werden.

(3) Hat die Promovendin bzw. der Promovend die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der verliehene akademische Grad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin bzw. der Promovend hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Bestehen der

mündlichen Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass die Promovendin bzw. der Promovend wegen einer vorsätzlichen Straftat, die einen Wissenschaftsbezug aufweist oder bei deren Vorbereitung oder Begehung ein Doktorgrad eingesetzt worden ist, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, kann die Fakultät das Promotionsverfahren abbrechen und die Titelverleihung verweigern. Wird nach Verleihung des Doktorgrads bekannt, dass die Titelinhaberin bzw. der Titelinhaber wegen einer Straftat im Sinne des Satzes 1 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann der verliehene akademische Grad von der Fakultät entzogen werden.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(6) Wird der verliehene akademische Grad nach Absatz 2, 3 oder 4 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Absatz 1 oder 2 geändert, so ist die Promotionsurkunde einzuziehen und ggf. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.

(7) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

## **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Promovendin bzw. dem Promovenden auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfung bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten und die Protokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

## **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die medizinische Wissenschaft kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h.c.; Dr. med. dent. h.c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag eines habilitierten Mitglieds der Fakultät.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats und außerdem mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät dafür aussprechen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

## **§ 18 Erneuerung der Doktorurkunde**

Eine besondere Form der Ehrung ist die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten. Diese ergeben sich durch langjährige wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeiten, die sich einer besonderen Ehrung als würdig erwiesen haben.

## **IV. Gemeinsame Promotion**

### **§ 19**

#### **Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule**

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann zusammen mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Dr. med. oder eines Dr. med. dent. verleihen. Dieses Verfahren setzt abweichend von §§ 3 und 4 eine gemeinsame Betreuung durch je eine verantwortliche Hochschullehrerin bzw. einen verantwortlichen Hochschullehrer und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen beider Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von der zuständigen Behörde der anderen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere die Bestellung eines gemeinsamen Prüfungsgremiums sowie eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 4, 6, 9 und 10.

(3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, z. B. für die

- Qualifikationsphase nach § 4,
- Erstellung der Gutachten nach § 8,
- Einsicht in die Prüfungsakte nach § 16,
- Form und Dauer der mündlichen Prüfungen nach § 9,
- Sprache der Urkunde nach § 14 Abs. 1.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(6) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen akademischen Grades, der in der von der anderen Hochschule verliehenen wie in der von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter der anderen Hochschule und der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel beider Institutionen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 20**

#### **Übergangsbestimmung**

Diese Promotionsordnung findet auf Promotionsverfahren Anwendung, bei denen der Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt wird. Promotionsverfahren, bei denen der Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens am Tage der Verkündung dieser Promotionsordnung noch nicht vollständig vorliegt, werden

nach der Promotionsordnung in der Fassung vom 5. April 1994 zu Ende geführt. Eine Ungültigkeitserklärung von Prüfungsleistungen, die an der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Erwerb des akademischen Grades Doctor medicinae (Dr. med.) oder Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent) abgelegt wurden, oder eine Entziehung der v.b. akademischen Grade richtet sich nach Übergabe der Urkunde ausschließlich nach dieser Ordnung.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

N. Wernert

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24. Mai 2017 und des Eilentscheids des Dekans vom 4. Juli 2017.

Bonn, 13. Juli 2017

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

## **Anlage**

Als kompetitiv begutachtete Exzellenzprogramme werden folgende Programme anerkannt:

Bernstein Gruppe  
Emmy Noether-Programm  
ERC Starting Grant  
Heisenberg Stipendium  
Helmholtz-Nachwuchsgruppe  
Max-Eder-Nachwuchsgruppe, Deutsche Krebshilfe  
Max-Planck-Forschungsgruppe  
NRW-Nachwuchsgruppe  
NRW-Rückkehrerprogramm